

KOLLEKTIVVERTRAG

§ 1

Vertragspartner

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Friseure Vorarlberg einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Bundessektion Soziale-, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe andererseits.

§ 2

Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg.
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der dem Vertrag unterliegenden Landesinnung.
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ausgenommen der Lehrlinge, der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

§ 3

Entgegen den Bestimmungen des ARG § 13a, Sonderregelung für den 8. Dezember, wird vereinbart, dass Friseurbetriebe im Bundesland Vorarlberg ihre Geschäfte offen halten und ArbeitnehmerInnen gemäß § 2 c) unter nachstehenden Bedingungen an diesem Tag beschäftigen können.

§ 4

Arbeitgeber, die ihre Betriebe an diesem Tag offen halten und Arbeitsleistung von ihren DienstnehmerInnen in Anspruch nehmen wollen, haben dies bis spätestens vier Wochen vor der geplanten Öffnung den ArbeitnehmerInnen mitzuteilen. Die ArbeitnehmerInnen haben das Recht, binnen einer Woche nach Zugang der Meldung, die Beschäftigung abzulehnen. Kein/e Arbeitnehmer/In darf wegen der Ablehnung zu der angeführten Feiertagsöffnungszeit Dienst zu verrichten, benachteiligt werden.

§ 5
Vergütung der Arbeitsleistung

Hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsleistung am Feiertag im Sinn des § 3 ist der KV für das Friseurgewerbe mit folgender Modifikation anzuwenden:

Für am Feiertag geleistete Arbeitsstunden gebührt neben dem gesetzlichen Zuschlag für Feiertagsarbeit ein zusätzlicher 100%iger Zuschlag.

Dieser Zuschlag kann wahlweise durch Bezahlung oder Zeitausgleich abgegolten bzw. konsumiert werden. Er ist jedenfalls zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu vereinbaren.

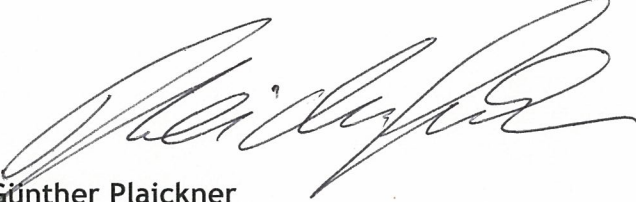
Sofern es sich um Überstunden handelt, sind diese mit weiteren 100% Zuschlag zu entlohnen.

§ 6
Geltungsbeginn


Dieser Kollektivvertrag tritt mit 01.11. 2011 in Kraft und hat nur für den 8. Dezember 2011 Gültigkeit.

Bludenz, am 15.10.2011

Für die
Landesinnung der Friseure, 6800 Feldkirch, Wichnergasse 9



Günther Plaickner
Landesinnungsmeister



Josef Wohlgenannt
Innungsgeschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida,
Bundessektion Soziale, Persönliche Dienste und Gesundheitsberufe
1020 Wien, Johann Böhm - Platz 1

Rudolf Kaske
Vorsitzender

Willibald Steinkellner
Sektionsvorsitzender

Alfred Klair
Bundessektionssekretär

Barbara Schröding
Bundesfachgruppensekretärin

Gewerkschaft vida
Landessekretariat Vorarlberg, 6700 Bludenz, Kasernplatz 3



Ernst Lerch
Landesvorsitzender



Gerhard Furtner
Landesgeschäftsführer